

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund**  
vom 25. Juni 2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau**

Die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 5. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2012, S. 8), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 6. März 2024 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2024, S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 18 wird wie folgt geändert:**

**1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:**

„<sup>1</sup>Eine kumulative Dissertation ist grundsätzlich als Gesamtwerk, das heißt Manteltext inklusive Einzelarbeiten, zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Sofern Einzelarbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind und die Verlage keine weitere Veröffentlichung der Einzelarbeiten im Rahmen der Promotion erlauben, kann von S. 1 abgewichen werden. <sup>3</sup>In diesen Fällen

- a) sind statt drei Pflichtexemplaren gemäß Abs. 2 vier Pflichtexemplare bei der Universitätsbibliothek einzureichen,
- b) müssen die Pflichtexemplare gemäß Abs. 2 den Manteltext inklusive der Einzelarbeiten enthalten und
- c) betrifft Abs. 2 im Übrigen lediglich den Manteltext inklusive der bibliographischen Angaben der Einzelarbeiten; die bibliographischen Angaben sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.“

**2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 23. November 2023 in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 15. Mai 2024.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 25. Juni 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer